


<b>Abkürzung:</b>	JHA RL II	<b>Quelle:</b>	
<b>Gremium:</b>	JHA		
<b>beschlossen am:</b>	15.06.2023		
<b>Ausfertigungsdatum:</b>	20.06.2023		
<b>Internet:</b>	22.06.2023		
<b>Inkrafttreten:</b>	16.06.2023	<b>Fundstelle:</b>	<a href="https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtliche-Bekanntmachungen">https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtliche-Bekanntmachungen</a>
<b>Dokumenttyp:</b>	Richtlinie	<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/040/2023
		<b>Beschluss-Nr.:</b>	JHA/20230615/Ö10

## Richtlinie II

# Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen sowie Jugendbegegnungen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

### 1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gewährt Zuwendungen für Ferien- und Freizeitmaßnahmen sowie Jugendbegegnungen gemäß folgender Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung:

- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII),
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG),
- Kinder- und Jugendförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KJfG M-V),
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V),
- Verwaltungsvorschrift der Landeshaushaltsordnung (W LHO M-V) und
- Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik),
- Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Im Rahmen der Antragstellung und der Verwendungsnachweisführung sind alle entsprechenden Formulare verbindlich und vollständig ausgefüllt beizubringen.

### 2. Gegenstand der Förderung

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte fördert Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe sowie der Jugendbegegnungen gemäß § 11 SGB VIII, wenn diese den Bedürfnissen nach Erholung, Bildung und Begegnung junger Menschen Rechnung tragen.

Gefördert werden können:

- Ferien- und Freizeitmaßnahmen
- Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland (Hin- und Rückbesuch)

Nicht förderfähige Vorhaben:

- Ausgeschlossen von der Förderung sind Vorhaben, die überwiegend oder ausschließlich religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen, schulischen, berufsbildenden, kulturellen oder sportlichen Charakter haben. Dies gilt auch für Vorhaben von geschlossenen Schulklassen innerhalb der Unterrichtszeit sowie für regelmäßige Übungs-, Probe- und Trainingsstunden.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind in der Regel Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend, Träger der Jugendhilfe und Gebietskörperschaften sowie sonstige Vereine und selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

Der Antragsteller muss:

- 3.1 eine Vereinbarung mit dem Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte gern. §§ 8a und 72a SGB VIII nachweisen,
- 3.2 die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen,
- 3.3 die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
- 3.4 gemeinnützige Ziele verfolgen,
- 3.5 eine angemessene Eigenleistung erbringen,

Eigenleistungen sind Geldleistungen, die der Zuwendungsempfänger aus seinem eigenen Vermögen bereitstellt. Eigenleistungen sind außerdem ehrenamtliche erbrachte Tätigkeiten, die gemäß dem festgesetzten Mindestlohn in der aktuell gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Antragstellung berechnet werden.

- 3.6 die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die zu fördernden Maßnahmen richten sich an die im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte lebenden sechs- bis 27-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner (betreuende Personen ausgenommen).
- 4.2 Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der zu fördernden Maßnahme sollte nicht weniger als 7 betragen.
- 4.3 Abhängig vom Alter der Teilnehmenden sowie unter Berücksichtigung Pädagogischer und sozialer Besonderheiten gilt in der Regel ein Verhältnis von betreuender Person zu teilnehmenden Personen von 1:10.

- 4.4 Einsatz einer Gruppenleiterin oder eines Gruppenleiters mit einer gültigen Jugendleitercard bzw. einer pädagogischen Ausbildung.
- 4.5 Maßnahmen werden nur gefördert, wenn eine schriftliche Projektbeschreibung in Form des dafür vorgesehenen Formulars dem Antrag beigelegt ist.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### 5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendung des Landkreises an die Träger erfolgt als Pro-Kopf Förderung auf der Grundlage der an der Maßnahme tatsächlich beteiligten jungen Menschen sowie der Betreuerinnen und Betreuer im Wege einer Festbetragsfinanzierung.

### 5.2 Zuwendungsfähige Kosten

5.2.1 Im Rahmen von **Ferien- und Freizeitmaßnahmen sowie internationalen Jugendbegegnungen** sind ausschließlich Sachkosten förderfähig.

5.2.2 Sachkosten sind Honorarausgaben, Reisekosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung, Teilnehmerbeiträge, Mittel für pädagogisches Material sowie sonstige notwendige Ausgaben.

### 5.3 Bemessungsgrundlage

Die Höhe der Zuwendung setzt sich wie folgt zusammen:

5.3.1 Ferien- und Freizeitmaßnahmen sowie Jugendbegegnungen werden für maximal 15 Tage gefördert.

5.3.2 Die in Punkt 5.3.1 benannten Maßnahmen werden mit maximal 30 Teilnehmenden gefördert.

5.3.3 Ferien- und Freizeitmaßnahmen **ohne** Übernachtung werden bis 5,00 Euro pro Tag und teilnehmender Person aus dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gefördert.

5.3.4 Ferien- und Freizeitmaßnahmen **mit** Übernachtung werden bis 8,00 Euro pro Tag und teilnehmender Person aus dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gefördert.

5.3.5 Internationale Jugendbegegnungen im Inland werden bis 8,00 Euro pro Tag und teilnehmender Person aus dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gefördert.

5.3.6 Internationale Jugendbegegnungen im Ausland werden bis 16,00 Euro pro Tag und teilnehmender Person aus dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gefördert.

5.3.7 Betreuerinnen und Betreuer erhalten 10,00 Euro pro Tag.

5.3.8 Bei Ferien- und Freizeitmaßnahmen **mit** Übernachtung werden An- und Abreisetag in der Regel als **ein** Tag gerechnet.

## 6. Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich und formgerecht vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte einzureichen.

Antragsfristen:

für den Bewilligungszeitraum vom 01.01. bis 31.03.	→ <b>01.11. des Vorjahres</b>
für den Bewilligungszeitraum vom 01.04. bis 30.06.	→ <b>28.02.</b>
für den Bewilligungszeitraum vom 01.07. bis 30.09.	→ <b>31.05.</b>
für den Bewilligungszeitraum vom 01.10. bis 31.12.	→ <b>31.08.</b>

In schriftlich begründeten Ausnahmen kann diese Frist auch unterschritten werden.

### 6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Der Landrat.

6.2.1 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Antrages in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides. Der Zuwendungsbescheid kann gemäß § 36 VwVfG M-V mit Befristungen, Bedingungen und Auflagen versehen werden.

6.2.2 Über die Höhe der Zuwendung entscheidet das Jugendamt im Rahmen der laufenden Verwaltung.

### 6.3 Auszahlungsmodalitäten

6.3.1 Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach Erreichen der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf der Grundlage der Mittelanforderungen durch den Antragsteller im Rahmen des Verwaltungshandelns.

6.3.2 Eine Überweisung von Zuwendung auf ein Privatkonto ist ausgeschlossen.

### 6.4 Verwendungsnachweisverfahren

6.4.1 Der Verwendungsnachweis ist formgerecht spätestens **sechs Wochen nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes** beim Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte einzureichen.

6.4.2 Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens zu bescheinigen, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurde.

## **6.5 Widerrufsrecht**

Die Bewilligungsbehörde kann einen Zuwendungsbescheid gemäß § 48 VwVfG ganz oder teilweise zurücknehmen bzw. gemäß § 49 VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen. Die Zuwendung kann, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückgefordert werden, wenn

- die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen,
- der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat,
- die unrichtig oder unvollständig waren,
- die Verwendung nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird,
- sich die Finanzierung des geförderten Vorhabens ändert,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird.

## **6.6 Verzinsung**

Für nicht rechtzeitig verwendete Mittel (Mittel, die gemäß geltender ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung nicht verwendet worden sind) sowie für zweckwidrig verwendete Mittel können Zinsen gem. § 49 a Abs. 3 VwVfG erhoben werden.

Rückzahlungsansprüche werden gemäß § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 247 BGB in Höhe von 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

## **6.7 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO M-V, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, das Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) sowie das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGBX).

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 16.06.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Richtlinie II - Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen sowie Jugendbegegnungen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom 01.05.2019.

Neubrandenburg, 20.06.2023

gez.  
Heiko Kärger  
Landrat